



GEMEINDE EFFELTRICH

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 83. SITZUNG DES GEMEINDERATES EFFELTRICH

Sitzungsdatum: Montag, 20.01.2020
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Effeltrich

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeisterin

Heimann, Kathrin

Mitglieder des Gemeinderates

Bauer, Erich
Bertholdt, Christine
Fischbach, Matthias
Geyer, Gisela
Giersch, Norbert
Lasch-Siebold, Susanne
Nägel, Sibylle
Steinert, Johannes
Werner, Oswald

Schritfführer

Kühlwein, Mario *Geschäftsleiter*

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Batz, Wolfgang
Hetzel, Roland
Kotz, Bernhard
Löwe, Rainer
Wäger, Simon

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|-----------|--|-----------------|
| 1 | Bürgeranfragen | 2020/480 |
| 2 | Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht-öffentlichen Sitzung vom 09.12.2019 | 2020/481 |
| 3 | Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 09.12.2019 | 2020/482 |
| 4 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer ldw. Heu- und Strohhalde auf dem Grundstück Fl.Nr. 957 Gkg. Effeltrich; Anhörung vor der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens | 2020/487 |
| 5 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 16); BVZ 21-19-EF | 2019/459 |
| 6 | Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243/4 Gkg. Effeltrich; BVZ 22-19-EF | 2019/468 |
| 7 | Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung einer Sichtschutzmauer; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/26 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Str. 32); BVZ 23-19-EF | 2019/469 |
| 8 | Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau eines Treppenhaus; Fassadenänderung; Einbau von Dachgauben an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027 Gkg. Effeltrich (Erlenstraße 1); BVZ 24-19-EF | 2019/471 |
| 9 | Ladeinfrastruktur; Abschluss eines Vertrages zur Errichtung und zum Betreiben einer Ladesäule mit der Elektra Effeltrich | 2019/470 |
| 10 | Antrag auf Anschaffung eines Bürgerbusses | 2020/475 |
| 11 | Kommunalwahlen 2020; Festsetzung der Wahlhelferentschädigung | 2020/478 |
| 12 | Rechnerische Auflösung vom Konto des Schulverbandes Effeltrich | 2019/368 |
| 13 | Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2018 | 2019/473 |
| 14 | Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 | 2019/474 |
| 15 | Entlastung der Jahresrechnung 2018 | 2019/472 |

1. Bürgermeisterin Kathrin Heimann eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 83. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates Effeltrich fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bürgeranfragen

Es wurden keine Bürgeranfragen gestellt.

Zur Kenntnis genommen

2 Vollzug der Geschäftsordnung; Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.12.2019

Die Vorsitzende des Gemeinderates gibt folgende Punkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.12.2019 bekannt:

- 1 Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift der Sitzung vom 18.11.2019
- 2 Ortskanalisation Effeltrich; Grundstücksanschluß; Gemarkung Effeltrich
- 3 Grundstücksangelegenheiten; Antrag auf Löschung eines Grundbucheintrages; Gemarkung Effeltrich
- 4 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau Vergabe der TGA-Planung Sanitär, Heizung
- 5 Kindergarten Effeltrich; Erweiterungsbau Vergabe der Planungsleistung TGA Elektro
- 6 Feuerwehrhaus Gaiganz; Vergabe der Architektenleistung für die Um- und Neubauarbeiten
- 7 Personalangelegenheiten; Kita Effeltrich
- 8 Personalangelegenheiten; Kita Effeltrich
- 9 Personalangelegenheiten; Kita Effeltrich
- 10 Anfragen und Wünsche, Sonstiges

Zur Kenntnis genommen

3 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift vom 09.12.2019

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der o. a. Niederschrift zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

4 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer Idw. Heu- und Strohhalde auf dem Grundstück Fl.Nr. 957 Gkg. Effeltrich; Anhörung vor der Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt die Stellungnahme des Landratsamt Forchheim zur Kenntnis.

Die Gemeinde Effeltrich hat das Bauvorhaben in seiner Sitzung vom 14.10.2019 behandelt. Das gemeindliche Einvernehmen wurde unter der Voraussetzung, dass die Versorgung mit Löschwasser vom Antragssteller selbst zu sichern ist und die am Flurweg entstandenen Schäden vom Antragssteller selbst zu beheben sind erteilt.

Die von der Gemeinde geforderten Voraussetzungen stehen nicht mit der Erschließung oder Öffentlichen Belangen nach § 35 BauGB in Verbindung. Demnach steht es der Gemeinde nicht zu, diese Dinge zu fordern. Sie kann lediglich auf das Thema Löschwasser hinweisen. Das Landratsamt wird dies dementsprechend beim Brandschutznachweis berücksichtigen.

Der Gemeinde Effeltrich wird nun bis zum 31.01.2019 Zeit zur Stellungnahme gegeben. Sollte die Gemeinde Ihr Einvernehmen nicht ohne die Voraussetzungen erteilen, wird das gemeindliche Einvernehmen durch das Landratsamt Forchheim ersetzt. Sollte das Landratsamt Forchheim das Einvernehmen der Gemeinde Effeltrich ersetzen, besteht wiederum eine Klagemöglichkeit für die Gemeinde Effeltrich.

Wie bereits in der Sitzung vom 14.10.2019 erläutert, ist das Grundstück über einen öffentlich gewidmeten, nicht ausgebauten Anliegerweg erschlossen. Der Straßenbaulastträger für diesen Anliegerweg sind alle Anlieger. Der Anliegerweg ist zum Teil nur 2,50 Meter breit und nicht auf Baumaschinen ausgelegt. Es ist also davon auszugehen, dass nach dem Bau der Heu- und Strohhalles der Weg in erheblichen Maße beschädigt ist.

Sollte es durch den Bau nun zu Schäden am Flurweg kommen und dieser nicht Wiederhergestellt werden, muss dies unter Umständen privatrechtlich zwischen den Eigentümern geklärt werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau einer ldw. Heu- und Strohhalles auf dem Grundstück Fl.Nr. 957 Gkg. Effeltrich; Tektur zu BVZ 17-18-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Die Gemeinde Effeltrich weist auf das Thema Löschwasser hin (Löschwasserversorgung ist an dieser Stelle nicht ausreichend). Das Landratsamt wird dies dementsprechend beim Brandschutznachweis berücksichtigen.

Mehrheitlich beschlossen Ja: 8 Nein: 1 Anwesend: 9

5 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhölzer 16); BVZ 21-19-EF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Bauantrag zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im ehemaligen Bebauungsplangebiet Effeltrich „Süd-West“. Nach den Festsetzungen war eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen bei einer Dachneigung von 25 +/- 3 Grad zulässig. Das Gebäude ist mit 2 Vollgeschossen und einem ausgebauten Dachgeschoss mit einer Dachneigung von 38 Grad geplant.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Auf dem Grundstück soll ein Mehrfamilienwohnhaus mit 6 Wohneinheiten entstehen. Die hierfür erforderlichen 11 Stellplätze werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

Die Erschließung ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig. 6 Nachbarn haben Ihre Unterschrift zurückgezogen.

Die Einwendungen der Nachbarn liegen dem Gemeinderat im Ratsinformationssystem vor.

Die GRZ und GFZ liegen unter den Höchstgrenzen der BauNVO (0,4 GRZ und 1,2 GFZ). Wobei die GFZ deutlich höher ausfällt, als bei den umliegenden Gebäuden.

Die Nachbarn befürchten eine Verschattung Ihrer Grundstücke durch die Höhe des Gebäudes.

Die Abstandsflächen werden durch das Landratsamt Forchheim geprüft.

Die Zufahrt des Grundstückes darf nicht über den vorhandenen Parkstreifen gehen, da hierdurch öffentliche Parkplätze verringert würden. Nach dem im Bauantrag vorhandenen Stellplatznachweis ist dies allerdings der Fall. Die Grundstückseinfahrt ist entsprechend zu verändern. Ein neuer Stellplatznachweis muss nachgereicht werden.

Die Verwaltung empfiehlt das planungsrechtliche Einvernehmen nicht zu erteilen, da sich das Gebäude nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und berechnete Einwände der Nachbarn vorliegen.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten auf dem Grundstück Fl.Nr. 1237/4 Gkg. Effeltrich (Kirchenhöler 16); BVZ 21-19-EF entsprechend der am 04.12.2019 eingereichten Planungsunterlagen. Die Zufahrt des Grundstückes darf nicht über den vorhandenen Parkstreifen gehen, da hierdurch öffentliche Parkplätze verringert würden. Nach dem im Bauantrag vorhandenen Stellplatznachweis ist dies allerdings der Fall. Die Grundstückseinfahrt ist entsprechend zu verändern. Ein neuer Stellplatznachweis muss nachgereicht werden.

Mehrheitlich abgelehnt Ja: 0 Nein: 8 Anwesend: 9 Persönlich beteiligt: 1

6 Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243/4 Gkg. Effeltrich; BVZ 22-19-EF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt die Bauvoranfrage zur Kenntnis.

Das Grundstück befindet sich im ehemaligen Bebauungsplangebiet Effeltrich „Süd-West“. Nach den Festsetzungen war eine Bebauung mit 2 Vollgeschossen mit Satteldach und einer Dachneigung von 25 +/- 3 Grad zulässig.

Das Gebäude ist mit 2 Vollgeschossen und einem Pultdach mit einer Dachneigung von 15 Grad geplant.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

In der näheren Umgebung gibt es keine Wohngebäude mit einem Pultdach. Bezüglich des Pultdaches gab es bereits einen ähnlichen Fall im Mozartring. Hier wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt, obwohl es in der näheren Umgebung lediglich Satteldächer gab. Die Verwaltung empfiehlt aus Gleichbehandlungsgründen hier ebenso zu verfahren.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich stellt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag zur Behandlung einer Bauvoranfrage; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1243/4 Gkg. Effeltrich (Holzleite 16); BVZ 22-19-EF entsprechend der am 09.12.2019 eingereichten Planungsunterlagen in Aussicht.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

7 Antrag auf isolierte Befreiung; Errichtung einer Sichtschutzmauer; auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/26 Gkg. Effeltrich (Dr.-Rühl-Str. 32); BVZ 23-19-EF

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag auf isolierte Befreiung zur Kenntnis. Das geplante Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplanes Effeltrich „West“ und ist somit nach § 30 BauGB zu beurteilen, welcher Vorhaben erlaubt, wenn die Erschließung gesichert ist und die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Nach Art. 57 Abs. 1 Ziff. 7 Buchst. a BayBO sind Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich verfahrensfrei zulässig. Dem Vorhaben stehen aber als unmittelbar geltendes Recht Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 1 BauGB) entgegen.

Der Antragssteller möchte eine Sichtschutzmauer entlang der südlichen Grundstücksgrenze (Richtung Kreisstraße) mit einer Höhe von 1,80m errichten. Als Baumaterial ist WPC geplant.

Für Einfriedungen ist im Bebauungsplan folgendes festgelegt:
Höhenfestsetzung: Höhe einschließlich Sockel einheitlich 1,10m
Zaunart: Zaun mit senkrechten Latten, Maschendrahtzaun mit Stahlstützen und Heckenhinterpflanzung, Jägerzaun (Diagonale Hanichel), Schmiedeeisen.

Die Befreiung kann erteilt werden, wenn sie städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung nicht berührt und auch unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Für die Erteilung der Befreiung und den Erlass des Bescheides ist die Gemeinde Effeltrich zuständig. (Art. 63 Abs. 3 BayBO, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG). Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich erteilt sein Einvernehmen zu den beantragten Befreiungen vom Bebauungsplan Effeltrich „West“ wie beantragt. Der Errichtung eines Sichtschutzzaunes aus WPC mit einer Höhe von 180cm auf dem Grundstück Fl.Nr. 1422/26 (Dr.-Rühl-Straße 32); BVZ 23-19-EF wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

8 Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau eines Treppenhaus; Fassadenänderung; Einbau von Dachgauben an einem bestehenden Einfamilienwohnhaus; auf dem Grundstück Fl.Nr.

Das Vorhaben liegt im Zusammenhang bebauter Ortsteile, demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen. Nach § 34 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung ist gesichert. Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung ein.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Beschluss:

Die Gemeinde Effeltrich erteilt das planungsrechtliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zum Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung; Anbau eines Treppenhauses, Fassadenänderung; Einbau von Dachgauben am bestehenden Einfamilienhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 1027 Gkg. Effeltrich (Erlenstraße 1); BVZ 24-19-EF entsprechend der eingereichten Planungsunterlagen.

Einstimmig beschlossen Ja: 9 Nein: 0 Anwesend: 9

9 Ladeinfrastruktur; Abschluss eines Vertrages zur Errichtung und zum Betreiben einer Ladesäule mit der Elektra Effeltrich

Die Elektra will auf den vom Gemeinderat Effeltrich beschlossenen Platz eine Ladesäule errichten.

Hierzu hat die Elektra der Gemeinde einen Vertrag zukommen lassen. Der Vertrag wurde von der Verwaltung geprüft und der 1. Bürgermeisterin zur Unterzeichnung vorgelegt.

Zum Abschluss des Vertrages fehlt jetzt noch der Genehmigungsbeschluss des Gemeinderates Effeltrich.

Der Vertrag liegt dem Beschlussvorschlag bei. Ergänzend soll noch die Lageplanskizze mit der genauen Lage des Parkplatzes zum Vertrag hinzugefügt werden. Diese liegt ebenfalls bei.

Aktualisierung am 20.0.2020

Herr Wäger stellte noch Anmerkungen zum Vertrag. Die Email hängt dem BV an. Der Inhalt wurde danach noch einmal in der Verwaltung diskutiert.

§3 3)

Verkehrssicherungspflicht für das Grundstück besteht ja jetzt bereits. Ein zusätzliches Kehren oder Freihalten von Schnee ist im Aufwand gering und kann evtl. auch nach einer Betriebsdauer von einem Jahr überprüft werden, ob hier Kosten veranschlagt werden sollen.

§3 4)

Die Gemeinde kann den Parkraum nicht aktiv überwachen. Hinweisschilder können aufgestellt werden.

Herr Wäger sprach dann auch noch an, dass fest mit dem Grundstück verbundene Bauten (Ladestation) automatisch in den Besitz des Eigentümers übergehen. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass durch den Wortlaut von § 2 3) der automatische Übergang der Station auf die Gemeinde ausgeschlossen ist.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich beschließt dem Vertrag, zur Errichtung und Betrieb einer Ladestation für Elektrofahrzeuge in Effeltrich, Baiersdorfer Straße, mit der Elektra Effeltrich zuzustimmen. Die Kosten für das Hinweisschild sind von der Gemeinde zu übernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

10 Antrag auf Anschaffung eines Bürgerbusses

Der Gemeinderat Effeltrich nimmt den Antrag zur Kenntnis.

Die DEL-Fraktion stellte am 11.04.2017 einen Antrag auf Kauf oder Leasing eines Bürgerbusses. Dieser Antrag wurde in einer Gemeinderatssitzung zurückgenommen. Mit E-Mail vom 17.10.2019 stellt die DEL-Fraktion diesen Antrag nun erneut.

Zusammenfassung des Antrags:

Der Bürgerbus soll jedermann zur Verfügung stehen und vorerst an 2 Tagen in der Woche 1x pro Tag zu einer festen Zeit von benannten Bushaltestellen in Gaiganz und Effeltrich das Ärztehaus und den Netto-Einkaufsmarkt in Effeltrich anfahren.

Einstiegsmöglichkeiten können an den Bushaltestellen in Gaiganz, Gaiganzer Hauptstraße, in Effeltrich Hauptstraße und Neunkirchener Straße sein.

Nach ca. 2 Stunden sollen die Bürger wieder zurückgefahren werden, diesmal bis vor die Haustüre, da Sie evtl. schwere Einkaufstaschen dabei haben.

Fahrdienste sollen auf ehrenamtlicher Basis organisiert werden. Es soll eine Kooperation mit der Gemeinde Poxdorf in Betracht gezogen werden. Entsprechende Haltestellen könnten auch dort angefahren werden.

Forderungen:

Die Verwaltung soll mit der Angebotseinholung eines entsprechenden Fahrzeugs, evtl. eines Elektromobils, geleast / gekauft beauftragt werden.

Ebenfalls soll diese damit beauftragt werden, bei KFZ-Versicherungen Angebote über die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung mit Selbstbehalt von 300,00 € einzuholen. Die KFZ-Steuer soll erfragt werden. Sponsoren sollen gesucht werden, die auf dem Fahrzeug Werbung anbringen können. Es ist sicherzustellen, dass Gehhilfen, Kinderwagen, etc. im Fahrzeug Platz haben.

Es soll zuerst ein einjähriger Probetrieb stattfinden, um zu sehen, wie das Angebot unter der Bürgerschaft angenommen wird und welche Kosten die Gemeinde zu schultern hat.

Die Bürgermeisterin Effeltrichs soll das Gespräch mit der Gemeinde Poxdorf und dessen Bürgermeister/Gemeinderat suchen, damit dort im Gemeinderat ebenfalls über diesen Vorschlag diskutiert werden kann. Gelder sollen für den Bürgerbus im Effeltricher Haushalt eingestellt werden. Sollte sich der Gemeinderat Poxdorf ebenfalls für einen Bürgerbus entscheiden, so sollen die entsprechenden Gelder im VG-Haushalt eingestellt werden. Im Zuge der interkommunalen Zusammenarbeit muss dann ein entsprechender Antrag eines Bürgerbusses im VG-Rat gestellt werden.

Stellungnahme der Verwaltung:**Unterbringung des Fahrzeuges:**

Das Fahrzeug sollte möglichst Überdacht untergebracht werden. Im Bauhof steht kein Platz mehr zur Verfügung. Bevor ein Fahrzeug angeschafft wird sollte abgeklärt werden, wo das Fahrzeug stehen soll.

Bedarf:

Bevor die Anschaffung getätigt wird, sollte der Bedarf abgeklärt sein, evtl. durch eine Umfrage im Mitteilungsblatt.

Bereitstellung von Fahrern bzw. ehrenamtlichen Helfern:

Wenn die Gemeinde als Betreiber des Bürgerbusses sein soll, sollte Sie sich um ehrenamtliche Fahrer kümmern. Dies sollten mindestens 3 Personen sein, damit die Fahrten auch gewährleistet werden können. Dies sollte möglichst vor einer Anschaffung geklärt werden.

Fördermöglichkeiten:

Es gibt Förderprogramme des Landes. Um sich hier zu „qualifizieren“ müsste der Bürgerbus mindestens 15.000 km (ca. 48 km pro Tag bei 6 Tagen/Woche) jährliche Laufleistung haben.

Bei einer Fahrt pro Tag von Gaiganz nach Effeltrich und zurück fallen etwa 10 km Strecke bzw. 20 km sollte das Fahrzeug in Effeltrich untergebracht sein an. Bei 6 Fahrten pro Woche ca. 3120 km bzw. 6240 km jährliche Laufzeit an. Eine Förderung über das Landesförderprogramm steht somit außer Frage.

Eine Förderung über den Landkreis wurde bereits 2017 verneint, da nach Aussage der Abteilung öffentlicher Personennahverkehr des Landratsamtes eine ausreichende Versorgung des Ortsteiles Gaiganz über Rufbusse und Anrufsammeltaxis (AST) gewährleistet ist und demnach kein Bürgerbus aus ÖPNV-Sicht erforderlich ist.

Eine Fahrt mit dem AST von Gaiganz nach Effeltrich kostet derzeit 7,00 €. 2,00 € für die Reguläre Fahrkarte und ein Zuschlag von 5,00 € pro Person für das AST.

Konkurrenz zum ÖPNV:

Es darf für die Fahrten kein Entgelt verlangt werden. Falls Förderungen in Anspruch genommen werden, darf der Bürgerbus nicht zu Zeiten fahren, an denen ein Linienbus/Rufbus/Anrufsammeltaxi zur Verfügung steht.

Versicherung:

Bei einer unentgeltlichen Beförderung wird kein Personenbeförderungsschein benötigt, allerdings wird dieselbe Versicherung benötigt. Die Versicherung wird nach Rücksprache mit der Versicherungskammer Bayern zwischen 500,00 € und 2.000,00 € pro Jahr liegen. Genauere Zahlen können erst nach Festlegung des genauen Fahrzeuges genannt werden. Eine Versicherung über die Gemeindeunfallversicherung ist nicht möglich.

Fahrzeuganforderungen:

Da sich das Angebot hauptsächlich an Menschen richtet, die aufgrund Ihres Alters oder anderen Gründen nicht selbst Autofahren können, ist ein behindertengerechtes Fahrzeug notwendig. Zudem ist die Anzahl der Sitzplätze abzuklären. Falls ein Rollstuhlfahrer mitfährt werden in der Regel 2 Sitzplätze umgeklappt, dies führt zum Verlust eines Sitzplatzes, dies sollte bei der Entscheidung über die Anzahl der Sitzplätze mit Betrachtet werden. Die Anzahl der Sitzplätze/behindertengerechte Umbauten werden sich entsprechend an die Anschaffungs- bzw. Leasingkosten auswirken. Sobald die Fahrzeuganforderungen klar sind, können durch die Verwaltung Kauf-/Leasingangebote eingeholt werden.

Wie bereits angemerkt benötigt man keinen Personenbeförderungsschein für die unentgeltliche Beförderung. Jedoch ist z. B. der Führerschein Klasse B auf die Beförderung von höchstens 8 Personen (außer Fahrer) beschränkt.

Kosten:

Bei einem behindertengerechten Fahrzeug geht die Verwaltung von einem Anschaffungspreis je nach Ausstattung Größe und Hersteller des Fahrzeuges zwischen 25.000,00 € und 50.000,00 € netto aus. Natürlich können auch andere Finanzierungsarten wie z. B. Sponsoring (wie bei dem Elektroauto des Bauhofes) in Betracht kommen. Ein Angebot bezüglich Sponsoring wurde angefordert, die Kosten hierfür belaufen sich auf 59,00 € netto pro Monat ohne Versicherung für einen Renault Trafic Combi mit behindertem gerechten Umbau. Die restlichen Kosten sind von

Gewerbetreibenden, die Ihre Werbung auf dem Auto stehen haben wollen, zu bezahlen. Das Renault Trafic Combi in Standardausführung ohne behindertem gerechten Umbau kostet auf der Internetseite von Renault 33.230,75 € zzgl. Überführung. Beim Thema Sponsoring ist zu beachten, dass es hier bereits Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Elektroautos des Bauhofes gab. Ob die Gewerbetreibenden nun nochmal hierzu bereit wären ist fraglich.

Alternativen:

Alternativ könnte man auch über eine Kostenübernahme des Zuschlages für das Anrufsammeltaxi diskutieren. Bei Hin- und Rückfahrt fallen hier 10,00 € pro Person an, bzw. 14,00 € bei einer kompletten Kostenübernahme.

Die Vorteile hierbei sind, dass die Gemeinde lediglich die Kosten erstatten muss und weiter keinen Verwaltungsaufwand hat. Ebenso Anrufsammeltaxis sind auf Wunsch behindertengerecht ausgestattet und die Fahrten sind mehrmals täglich (siehe beiliegende Fahrpläne) möglich.

Der Nachteil wären die festen Haltestellen in Effeltrich. Diese befinden sich beim ehemaligen Raiffeisengebäude und bei der Linde.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt grundsätzlich zu, einen ehrenamtlichen Fahrdienst in Effeltrich, insbesondere für ältere Menschen, einzurichten. Hier soll, für die Erweiterung des Einzugsgebietes, die Gemeinde Poxdorf mit einbezogen werden. Zudem ist über das Mitteilungsblatt der Bedarf vorläufig im Gebiet der VG Effeltrich abzufragen. In diesem Zusammenhang sollen auch ehrenamtliche Fahrer gesucht werden. Ergänzend soll von dem Seniorennetzwerk „wir für uns“ ein Vertreter eingeladen werden.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

11 Kommunalwahlen 2020; Festsetzung der Wahlhelferentschädigung

Der Gemeinderat Effeltrich soll die Entschädigung der Wahlhelfer für die Kommunalwahl 2020 festlegen. Die Verwaltung empfiehlt hier 35,-- €/Tag fest zu setzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Wahlhelferentschädigung für die Kommunalwahl auf 35,-- €/Tag fest zu setzen.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

12 Rechnerische Auflösung vom Konto des Schulverbandes Effeltrich

Im Jahr 2009 wurde offiziell die Zusammenarbeit als Schulverband Effeltrich aufgelöst. Mitglieder waren damals die Stadt Forchheim, die Gemeinde Poxdorf und die Gemeinde Effeltrich. Im Jahr 2009/2010 wurde die rechnerische Auflösung nicht vollzogen. Ebenso in den darauffolgenden Jahren. Der zwischenzeitliche Umstand der Kasse hat die rechnerische Auflösung ebenfalls unmöglich gemacht.

Ab dem Jahr 2016 wurde die Stadt Forchheim mehrmals kontaktiert um die Mittelaufteilung zu organisieren. Die letzte Mitteilung war, dass die Stadt Forchheim kein Interesse mehr daran hat.

Damit die alte Angelegenheit und die dazugehörigen Konten zumindest rechnerisch aufgelöst werden können, schlägt die Verwaltung nachfolgendes vor:

Der Schulverband Effeltrich hat eine Kontostand von insgesamt 132.401,10 € H.

Die nachvollziehbarste Möglichkeit um das Geld aufzuteilen, sind die Schülerzahlen von 2009. Diese waren folgendermaßen:

Stadt Forchheim: 6 Schüler
 Gemeinde Poxdorf: 2 Schüler
 Gemeinde Effeltrich: 131 Schüler

Insgesamt: 139 Schüler

Der ins gesamte Kontostand in Höhe von 132.401,10 € geteilt durch die gesamte Schülerzahl 139 ergibt einen Wert in Höhe von 952,53 € pro Schüler.

Diesen Wert würde die Verwaltung auf Grund der Schülerzahlen den betroffenen Kommunen zurechnen. Hierdurch erhält jede Kommune ihren Anteil zurück.

Mitglieder	Schüleranzahl 2009	Betrag je Schüler	Erstattungsbetrag 31.12.2019
Stadt Forchheim	6	952,53 €	5.715,16 €
Gemeinde Poxdorf	2	952,53 €	1.905,05 €
Gemeinde Effeltrich	131	952,53 €	124.780,89 €
	139		132.401,10 €
Salto incl. Zinsen bis 31.12.2019			132.401,10 €
geteilt durch Schüler			139
Endsumme pro Schüler			952,53 €

Die Konten vom Schulverbandes Effeltrich können danach aufgelöst werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich, beschließt den Schulverband Effeltrich nach dem o.g. Verfahren aufzulösen. Der gesamt Kontostand wird entsprechende der Schülerzahlen von 2009 aufgeteilt.

Die Gemeinde Effeltrich erhält 124.780,89 € auf das Girokonto überwiesen.

Die Stadt Forchheim erhält 5.715,16 € auf das Girokonto überwiesen.

Die Gemeinde Poxdorf erhält 1.905,05 € auf das Girokonto überwiesen.

Das Konto vom Schulverband Effeltrich wird anschließend aufgelöst.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

13 Örtliche Rechnungsprüfung für das Jahr 2018

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wird bekannt gegeben. Die von der Bürgermeisterin veranlasste Behebung der festgestellten Mängel sowie die von ihr gegebene weitere Aufklärung werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Einwendungen werden nicht erhoben.

Beschluss:

Keine Beschlussfassung.

Zur Kenntnis genommen

14 Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2018 wurde unter dem TOP 13 der heutigen Sitzung bekannt gegeben. Die im Haushaltsjahr 2018 angefallenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Einnahmen werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen erfolgt ist, hiermit nachträglich genehmigt. Die Jahresrechnung 2018 wird gemäß Art. 102 Abs. 2 und 3 GO festgestellt. Die Feststellung der Jahresrechnung für das Jahr 2018 wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und diesem als Anlage beigelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat Effeltrich stimmt dem zu.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

15 Entlastung der Jahresrechnung 2018

Nach Art. 102 Abs. 3 GO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung fest und beschließt gleichzeitig über die Entlastung. Die Jahresrechnung 2018 wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 19.09. und 20.09.2019 geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Entlastung der Jahresrechnung 2018 gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

Einstimmig beschlossen Ja: 10 Nein: 0 Anwesend: 10

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeisterin Kathrin Heimann um 21:00 Uhr die öffentliche 83. Sitzung des Gemeinderates Effeltrich.

Kathrin Heimann
1. Bürgermeisterin

Mario Kühlwein
Schriftführung